



101 Kap 1/22

## Verfügung vom 1. Oktober 2024

Es ist beabsichtigt, akkreditierten Journalisten in dem **für den 22. November 2024, 10:00 Uhr, sowie vorsorglich 25. November 2024, 10:00 Uhr**, bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung in der **Wappenhalle München, Konrad-Zuse-Platz 7 (Messe München/Riem), 81829 München**, bevorzugten Zutritt auf reservierte Sitzplätze im Zuhörerbereich des Sitzungssaals zu gewähren. Zur Vorbereitung der Termine wird gemäß § 176 Abs. 1 GVG angeordnet:

1. Es wird die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind unabhängige freie Journalisten, Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen. Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei auf andere Journalisten übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Unter denselben Bedingungen können sich Medienunternehmen separat für eine Zugangsberechtigung eines Kamerateams/Fotografen akkreditieren.
3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten, Kamerateams und Fotografen werden gebeten, sich online unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises

ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Angabe Ihrer Tätigkeit als Redakteure, Fotografen und Kamerateams unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „KapMuG“ zu akkreditieren.

**Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten.**

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

**Montag, dem 14. Oktober 2024 um 12:00 Uhr (MESZ)**

**und endet am**

**Freitag, dem 18. Oktober 2024 um 12:00 Uhr (MESZ).**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten für den Termin zur mündlichen Verhandlung am 22. November 2024 und vorsorglich am 25. November 2024 nicht möglich ist.**

#### **Gründe:**

1. Die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens ist für die nähere Ausgestaltung des Sitzungssaals erforderlich.
2. Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 2019, 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38):

- (1) Die **Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV analog. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde neben extensiver journalistischer Begleitung des Strafverfahrens gegen ehemalige Mitarbeiter der Wirecard AG auch über das hiesige Verfahren in überregionalen Medien berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).
  
- (2) Die reservierten Plätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden umfasst (BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2007, NJW-RR 2007, 1053; MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Die Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, beckonline; VG Augsburg, Beschluss vom 31. Mai 2016, Au 7 E 16.251, ZD 2016, 548; BeckOK InfoMedienR/Lent, 44. Ed. 1. Mai 2024, MStV § 17 Rn. 18). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden.

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

- (3) Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind.

gez. Dr. Schmidt

Vorsitzende des 1. Zivilsenats

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts